



ADR und GGVSEB fordern jede Menge Schutzausrüstung.

Augen auf beim Ausrüstungs

NOTFALLVERSORGUNG Ausrüstungsteile für den allgemeinen sowie für den persönlichen Schutz müssen bei jeder Gefahrgutfahrt mit an Bord sein. Die Frage ist nur, wie maßgeschneidert die Gegenstände denn sein sollten.

Das Gewicht ist ausnahmsweise hier unerheblich. In Teil 8 des ADR „Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation“ wird die sonstige Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung definiert. Jede Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern muss gemäß Unterabschnitt 8.1.5.2 mit Ausrüstungsteilen für den allgemeinen und persönlichen Schutz ausgestattet sein (siehe dazu Kasten auf Seite 27). Um welche es sich handelt, wird je nach transportiertem Gut beziehungsweise anhand der entsprechenden Gefahrzettelnummer ausgewählt. Die Gefahrzettel-Nummern können mit Hilfe des Beförderungspapiers bestimmt werden.

Persönlicher Schutz

Diese Schutzausrüstung soll dem allgemeinen und dem persönlichen Schutz dienen. Gleich auf der ersten Seite der Schriftlichen Weisungen werden die zu ergreifenden Maßnahmen bei einem Unfall oder Zwischenfall beschrieben. Hierbei geht es um den persönlichen Schutz. Das verwendete Material sollte also genau dafür ausgelegt sein.

Die gemäß ADR beschriebene Ausrüstung muss aber gegebenenfalls noch ergänzt werden. So tut zum Beispiel ein Mineralölhändler gut daran, seine Fahrzeuge mit einem Bindemittel auszurüsten. Und: In jedem Stückgut-LKW sollte immer ein Besen vorhanden sein.

Gefahrgutkoffer: nicht immer passend

Da der Beförderer im Straßenverkehr das Fahrzeug nach Abschnitt 8.1.5 ADR auszurüsten hat (§ 19 Absatz 2 Nummer 16 GGVSEB) und der Fahrzeugführer während der Beförderung die Ausrüstungsgegenstände mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung

Nicht vorgeschrieben, aber notwendig ist ein Besen in jedem Stückgut-LKW.

auszuhändigen hat (§ 28 Nummer 10 Buchstabe d) GGVSEB), ist bei der Schutzausrüstung ein besonderer Schwerpunkt zu setzen. Das belegt auch ein Blick auf die Seiten des Bundesamtes für Güterverkehr (www.bag.bund.de, Ver-

kehrsaufgaben, Statistik, Kontrollstatistik). In der veröffentlichten Statistik werden hier die bei Straßenkontrollen festgestellten Verstöße bei den überprüften Fahrzeugen mit Gefahrgutladung gezeigt. 18,9 Prozent der festgestellten Verstöße beziehen sich auf die vorgeschriebene Ausrüstung der Fahrzeuge.

Die Kraftfahrer geben bei Kontrollen immer wieder an, dass sie nur „Springer“ seien oder das Fahrzeug nur zur Beladung fahren sollten. Natürlich ist dies kein Grund für eine fehlende Schutzausrüstung.

Bei wechselnden Fahrzeugbesatzungen hat es sich bewährt, dem Fahrer die persönliche Ausrüstung zu übergeben, für die er auch verantwortlich ist. Erfahrungsgemäß kümmern sich die Kraftfahrer dann besser um die Ausrüstung. Wenn das Fahrzeug gewechselt wird, nimmt er seine Ausstattung mit in das neue Fahrzeug.

Positionierung festlegen

Auch empfiehlt es sich, den Aufbewahrungsort für die Ausstattung zu standardisieren. Viele Fuhrunternehmen lassen die entsprechende Ausrüstung auf jedem



Im Koffer oder einzeln, Hauptsache, alles passt in den Staukasten. Je nach zu transportierendem Gut dreht es sich bei der Schutzausrüstung für Gefahrgutfahrer um bis zu 13 Gegenstände.

kauf

Fahrzeug an der gleichen Stelle mit einer Art Beladeplan positionieren. Dadurch ist die Überprüfung sehr viel schneller und jeder weiß, wo das Material platziert ist. Für viele Transporteure ist der Staukasten nahe der Fahrerkabine der passende Ort.

Große Preisunterschiede feststellbar

Komplette Sets werden in einem Preissegment zwischen 49 und 262 Euro angeboten.

Komplett-Sets sollten anhand der ADR-Vorgaben vorab kontrolliert werden.

ten. Allerdings sagt der Preis nicht immer etwas zur Qualität des Sets aus. Deshalb sollte die Ausstattung grundsätzlich anhand der Vorgaben des Abschnitts 8.1.5 geprüft werden. Es werden häufig Ausrüstungsgegenstände verkauft, die das ADR nicht fordert, aber dafür vorgeschriebene Ausrüstungsgegenstände nicht, oder sie sind nur durch zusätzliche Sets zuzukaufen.

Etwas aufwändiger, aber dafür oftmals günstiger und genau an die Einsatzbedingungen angepasst ist der Kauf der einzelnen Ausrüstungsteile.

Uwe Hildach

Gefahrgut- und Ladungssicherungsexperte
aus Fürstentfeldbruck

WAS DIE VORSCHRIFT UNTER 8.1.5.2 FORDERT

Die folgende Ausrüstung muss sich an Bord der Beförderungseinheit befinden

- ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchsten Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen;
- zwei selbststehende Warnzeichen;
- Augenspülflüssigkeit²⁾ und

für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

- eine Warnweste (z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben);
- ein tragbares Beleuchtungsgerät nach den Vorschriften des Abschnitts 8.3.4;
- ein Paar Schutzhandschuhe und
- einen Augenschutz (z.B. Schutzbrille).

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung

an Bord von Fahrzeugen für die Gefahrzettel-Nummer 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

- eine Notfallfluchtmaske³⁾ befinden;
- eine Schaufel⁴⁾;
- eine Kanalabdeckung⁴⁾;
- ein Auffangbehälter⁴⁾.

2) Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.

3) Zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschriebenen vergleichbar ist.

4) Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben.

TIPPS FÜR DEN EINKAUF

- Zwei selbststehende Warnzeichen müssen mitgeführt werden. Ein Warndreieck benötigt keine Batterien und funktioniert damit auch in der kalten Jahreszeit.
- Entweder trägt die Augenspülflüssigkeit ein Haltbarkeitsdatum oder sie sollte regelmäßig gewechselt werden.
- Schwachstellen von Handlampen sind die Batterien und die Glühlampen. Eine LED-Lampe ist hier eine sehr gute Alternative. Die Lampe verfügt über eine große Lebensdauer (bis zu 50.000 Betriebsstunden) und ist sehr robust.
- Die Schutzhandschuhe müssen gegen den beförderten Stoff resistent sein. Achten Sie auf das CE-Zeichen.
- Brillenträger sollten die Schutzbrille über der normalen Brille tragen können.
- Mit der Schaufel muss man in der Lage sein, einen Wall anzuhäufen oder mit Erdreich einen Kanal abzudichten. Eine Kehrschaufel aus Kunststoff wird diese Anforderung nicht übernehmen können.
- Ein Kanister in der entsprechenden Größe des Staukastens kann, oben aufgeschnitten, als Aufnahme für die Schutzausrüstung, aber auch gleichzeitig als Auffangbehälter dienen.